

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00779 vom 20. Mai 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00779](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00779)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00779 du 20 mai 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00779 del 20 maggio 2011

## Erwägungen

### E. 4

#### 4.1.1.1

Die IV-Stelle hat zur Berechnung des Valideneinkommens das vom Beschwerdeführer zuletzt erzielte Erwerbseinkommen in seiner angestammten Tätigkeit als Bauarbeiter herangezogen und dieses gemäss der Nominallohnentwicklung angepasst (Urk. 2, Urk. 34/1). Der Lohn gemäss Arbeitgeber-Fragebogen vom 2. Juni 2009 habe Fr. 72'345.-- (Fr. 5'565.-x 13) betragen, mit Berücksichtigung der Nettolohnentwicklung bis ins Jahr 2010 ergebe dies ein jährliches Einkommen von Fr. 73'864.30.

Zum Valideneinkommen hat sich der Beschwerdeführer nicht geäussert.

Wie von der IV-Stelle richtig festgehalten, betrug das zuletzt erzielte Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers im Jahr 2009 Fr. 72'345.-- jährlich (Urk. 2, Urk. 8/13/11). Unter Berücksichtigung der Veränderung des Nominallohnes für Männer [Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerischer Lohnindex nach Branche (2005 = 100; im Internet abrufbar), Nominallohnindex Männer, Baugewerbe (T1.1.05), 2009: 106.9, 2010 : 107.7], resultiert ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 72'886.40.

#### 4.2.1.1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist von einer angepassten Tätigkeit im Umfang von 100 % auszugehen (Urk. 8/34/1). Die IV-Stelle errechnete einen Lohn für Hilfsarbeiten nach Erhebung des Bundesamtes für Statistik von Fr. 60'871.20 (Fr. 4'806.-- : 40 x 40.5 x 12 x 1.021 x 1.021). Da das Tätigkeitsspektrum des Beschwerdeführers stark eingeschränkt und dies als lohnmindernder Faktor zu berücksichtigen sei, verringere sich das Invalideneinkommen um 20 % und betrage somit Fr. 48'697.--.

Auch zum Invalideneinkommen äusserte sich der Beschwerdeführer nicht.

Da der Beschwerdeführer aktuell keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, ist für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf Tabellen für den gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen zurückzugreifen. Dem Beschwerdeführer sind nur noch angepasste Tätigkeiten (leichte Tätigkeiten in Wechselbelastung mit überwiegend sitzenden Anteilen, ohne

Heben, Tragen und Bewegen von Lasten > 5 kg, ohne Verharren in Zwangshaltungen) zumutbar (Urk. 8/32/5 ff.). Es ist vom in der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) 2008 (S. 26, Tabelle TA1) für männliche Arbeitnehmer des Anforderungsniveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) im Total angegebenen Bruttomonatslohn von Fr. 4'806.-- auszugehen. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2008 geltenden betrieblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden sowie der Veränderung des Nominallohnes für Männer ohne [Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerischer Lohnindex nach Branche (2005 = 100; im Internet abrufbar), Nominallohnindex Männer (T1.1.05), Total, 2008: 105, 2010: 108], resultiert ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 61'692.60.

4.2.3.3. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für den Fall, dass das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt wird, der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen ist. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nunmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75).  
Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es stellt sich vorliegend die Frage, ob ein leidensbedingter Abzug von 20 %, wie ihn die IV-Stelle vornimmt, gerechtfertigt ist. Aus medizinischer Sicht ist der Beschwerdeführer in einer leistungsangepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig, er ist jedoch eingeschränkt im Heben und Tragen von schweren Lasten (> 5 kg) (Urk. 8/32/6). Sein Tätigkeitsspektrum wird dadurch zwar eingeschränkt, weshalb es für den Beschwerdeführer schwieriger sein wird, das durchschnittliche Lohnniveau der entsprechend gesunden voll leistungsfähigen Hilfsarbeiter zu erreichen. Allerdings ist eine sitzende Tätigkeit normal zu bewältigen, weshalb insgesamt der von der IV-Stelle mit 20 % bezifferte Abzug (Urk. 2) als grosszügig zu bezeichnen ist. Das Invalideneinkommen beträgt so berechnet somit Fr. 49'354.-- .

4.3.3. Bei einem Invalideneinkommen von Fr. 49'354.-- resultiert im Vergleich mit dem Valideneinkommen von Fr. 72'886.40 eine Einkommenseinbusse von Fr. 23'532.40, was einem Invaliditätsgrad von 32.3 % entspricht. Auch bei einem maximal möglichen leidensbedingten Abzug von 25 % würde der Invaliditätsgrad unter 40 % liegen.

4.4. Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV).

Da die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit beim Versicherten Anfang Februar 2010 ausgewiesen war, ist die Aufhebung der ab 1. Dezember 2009 laufenden ganzen Rente auf Ende April 2010 vorzunehmen.

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen.

## 5. Bei der Beschwerde

5.1. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Der nur teilweise obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine um vier Fünftel reduzierte Prozessentschädigung, welche unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

5.2. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Die Kosten sind ermessensweise auf Fr. 500.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer zu vier Fünfteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Fünftel aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verlegung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 23. Juni 2010 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer vom 1. Dezember 2009 bis 30. April 2010 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat; im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer zu vier Fünfteln sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Fünftel auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.